

# **Ressourcenknappheit und Patientensicherheit - Haftungsrechtliche Probleme**

Daniela Etterer

Hannover, 12.09.2024

# Ressourcenknappheit im Krankenhaus als Ausgangslage

- Fachkräftemangel
- Fehlende finanzielle Mittel für die Beschaffung benötigter Ressourcen
- Schwierigkeiten bei der Beschaffung gefragter Ressourcen
- z. B. Gesichtsmasken und Desinfektionsmittel während der Corona-Pandemie, Fiebersäfte und Antibiotika für Kinder



**SORRY,  
WE DON'T  
HAVE ANY  
SANITIZER**



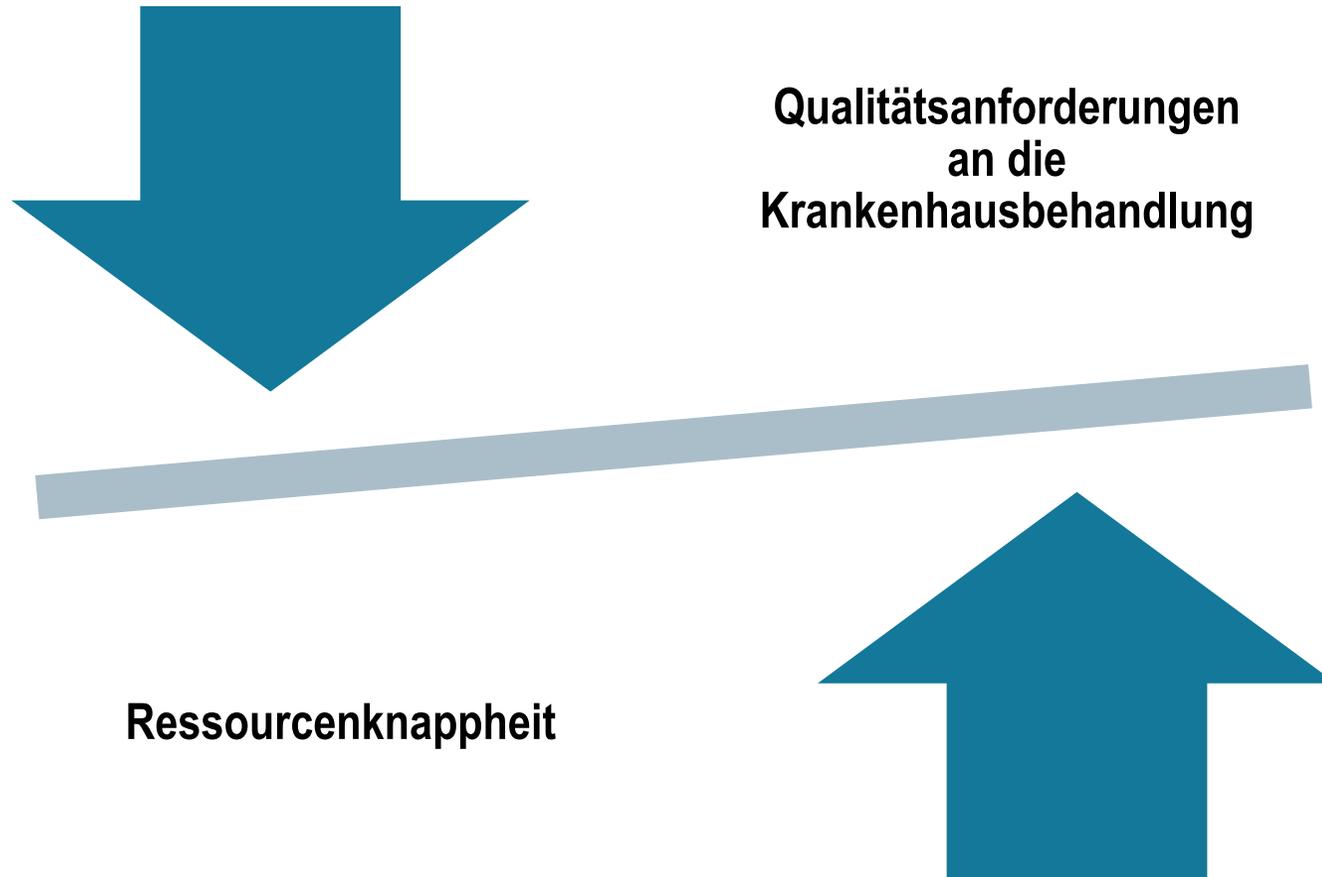
# Ressourcenknappheit führt z.B. zu...

- ◆ unzureichender personeller Ausstattung
  - ◆ Quantitativ
  - ◆ Qualitativ
- ◆ unzureichender apparativer Ausstattung
- ◆ unzureichender Ausstattung mit Arzneimitteln
- ◆ unzureichender Einhaltung von Hygienevorschriften



**Generalisierter Qualitätsmangel der Behandlung**

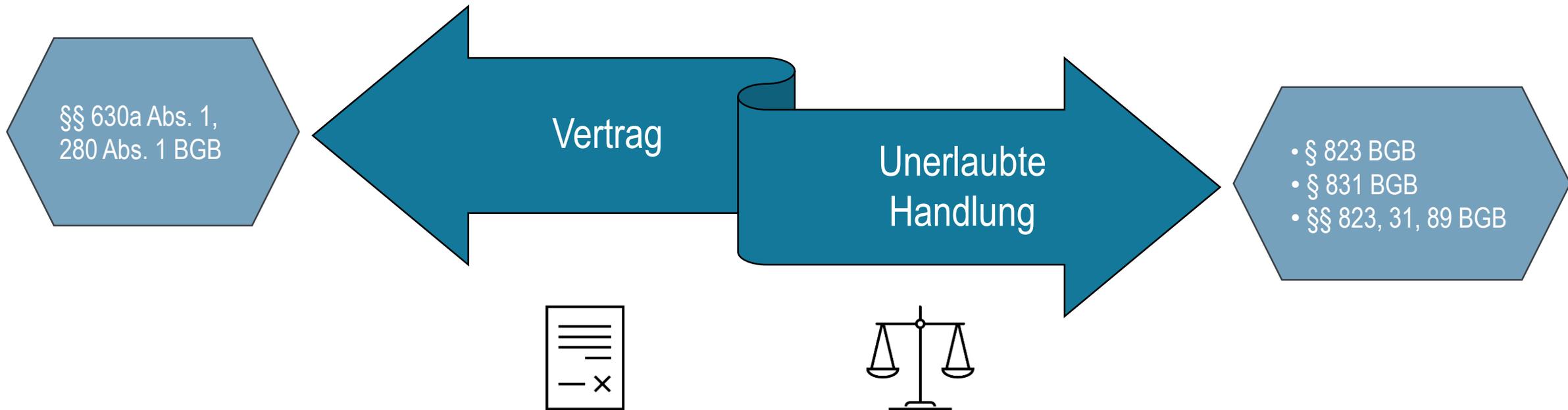
# Spannungsfeld



1

# Grundlagen

# Grundlagen der zivilrechtlichen Haftung



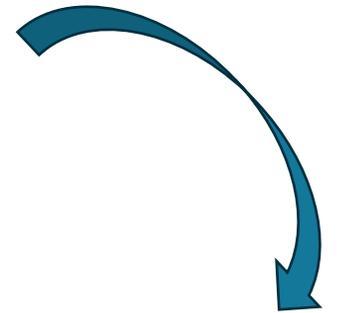
**Aber: Grundsätzlicher Gleichlauf der Haftung**

# Vertragliche Anspruchsgrundlage, §§ 280 Abs. 1, 630a Abs. 1 BGB

Wortlaut	
§ 280 Abs. 1 BGB	„Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verlangen“
§ 630a Abs. 1 BGB	„Durch den <b>Behandlungsvertrag</b> wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.“

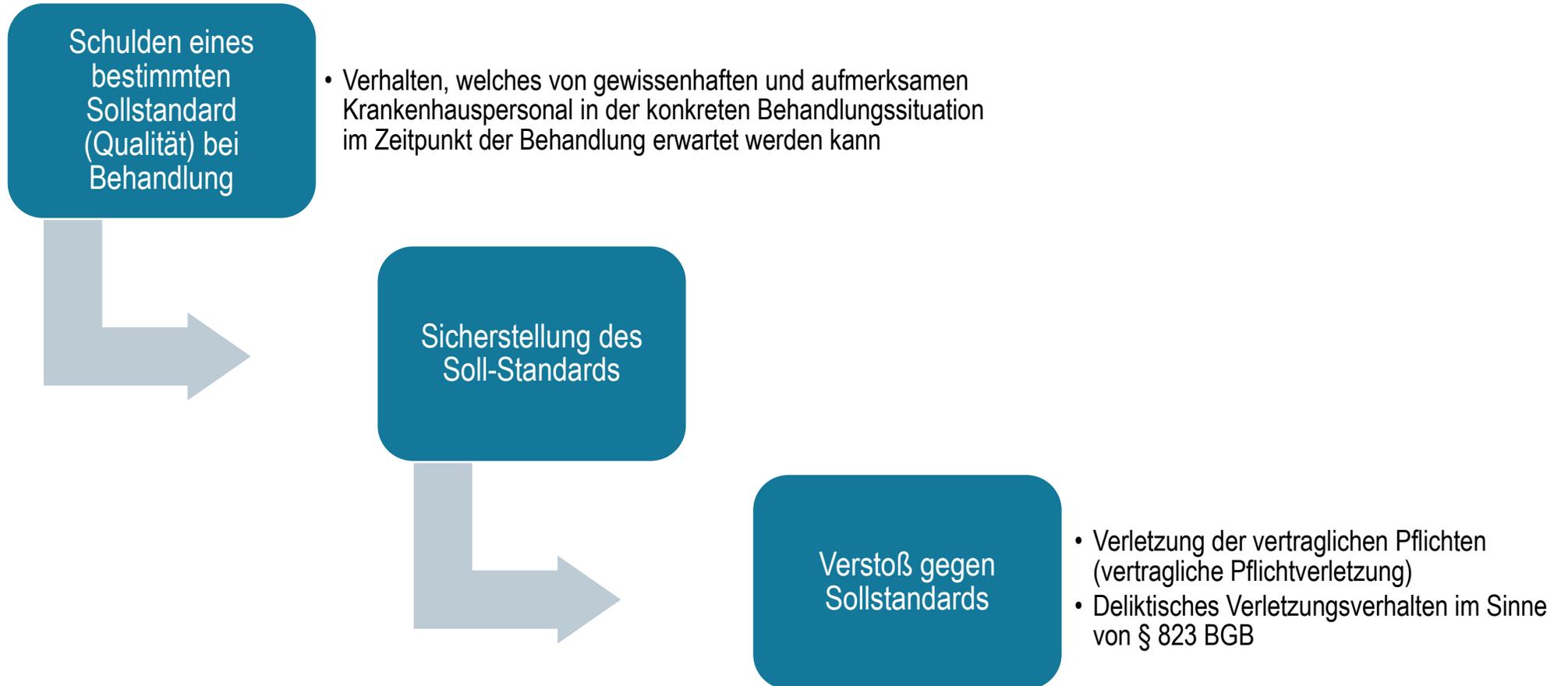
# Deliktische Anspruchsgrundlagen

Wortlaut	
<b>§ 823 Abs. 1 BGB (Eigenhaftung)</b>	<i>„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“</i>
<b>§ 831 Abs. 1 BGB (Haftung für Verrichtungs- gehilfen)</b>	<i>„Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“</i>



**Gesetzliche Vermutung  
des Verschuldens des  
Geschäftsherrn**

# Pflichtverletzung / Verletzungsverhalten



# Anforderungen an die Qualität der Krankenhausbehandlung

## Gesetzliche / untergesetzliche Vorgaben

- § 630a Abs. 2 BGB
- § 136b SGB V
- PpUGV
- ArbZG

## Vorgaben in Richtlinien

- Qualitätsmanagement-Richtlinie des G-BA

## Vorgaben der arzthaftungsrechtlichen Rechtsprechung

- Aufklärung

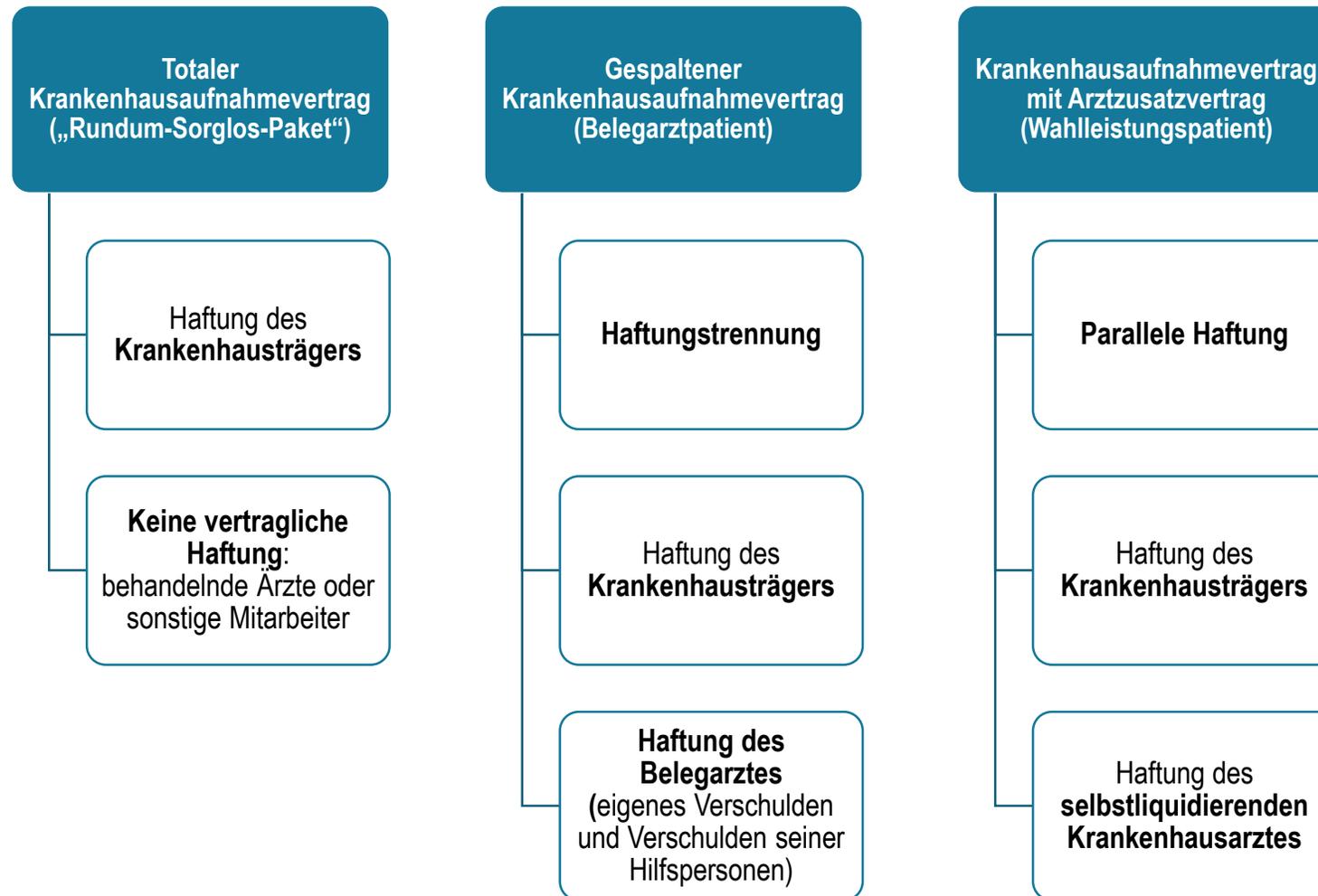
Fortentwicklung durch  
medizinische Wissenschaft

Fortentwicklung der  
apparativen Technik

# Generelle Anknüpfungspunkte für die Haftung



# Übliche vertragliche Haftungsschuldner im Krankenhaus



# Deliktische Haftungsschuldner

Fehlverhalten des  
einzelnen  
Krankenhausmitarbeiters  
als Anknüpfungspunkt

Konkrete handelnde Person  
als Haftungsschuldner  
(Eigenhaftung)

**z. B. Arzt, Pflegekraft**

Geschäftsherr des  
Verrichtungsgehilfen als  
Haftungsschuldner  
(Dritthaftung)

**Krankenhausträger**

2

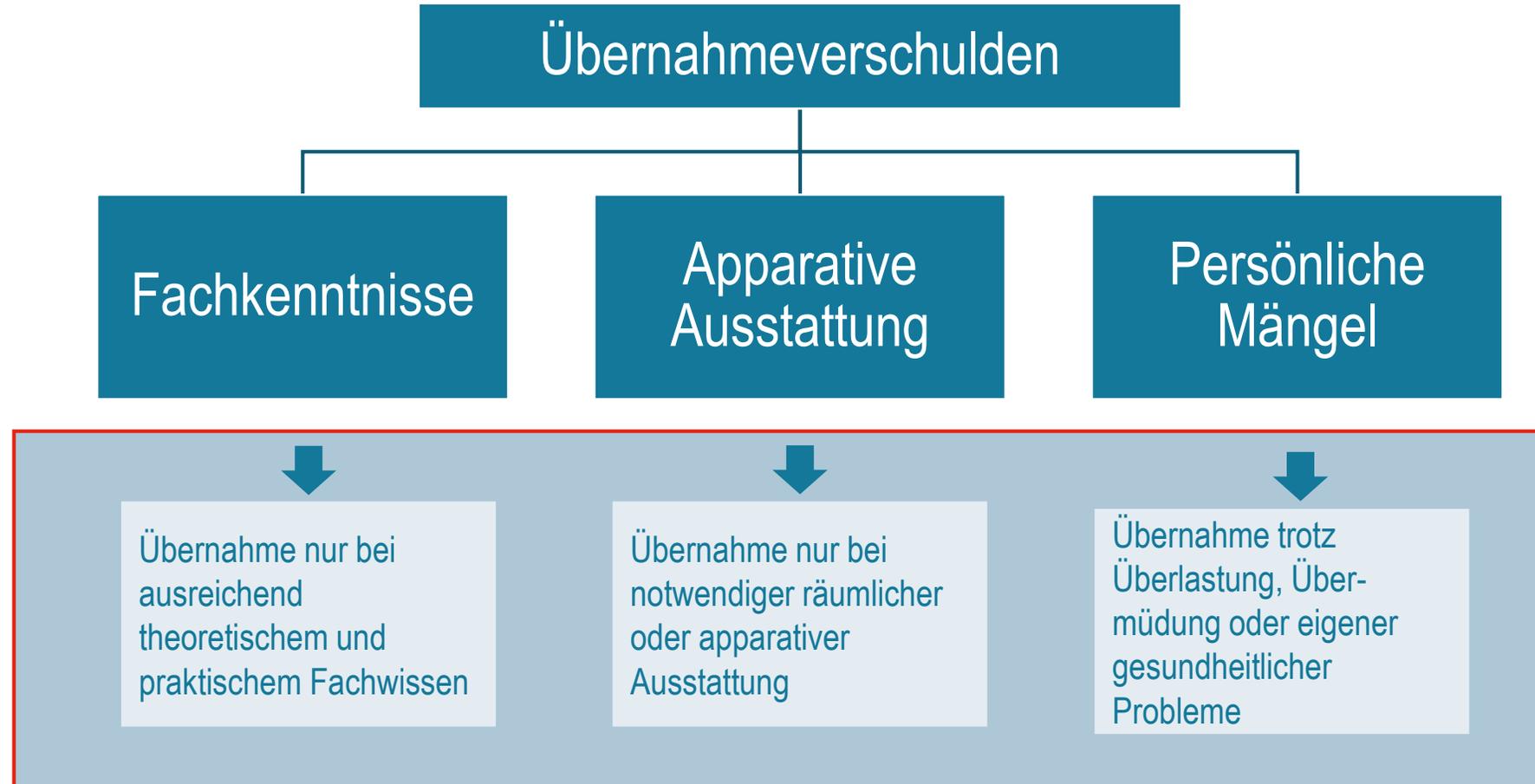
# Übernahmeverschulden



# Übernahmeverschulden

- Kein Verschulden im rechtlichen Sinne, sondern Pflichtverletzung
- Qualitätsmangel der Behandlung (Behandlungsfehler)
- Deliktische Haftung der konkret handelnden Person
- Vertragliche Haftung des Krankenhausträgers für die konkret handelnde Person (Erfüllungsgehilfen)

# Anknüpfungspunkte für ein Übernahmeverschulden



# Übernahmeverschulden



- Patientennahe Personen
  - » Ärzte, Pflegepersonal, Therapeuten, Hebammen etc.
- Patientenferne Personen
  - » Krankenhausträger

Grenze der  
Behandlungspflicht  
bei personellen und  
apparativen Mängeln  
Ausnahme: Notfall

# Ressourcenknappheit als Ursache für Übernahmeverschulden



# Haftungsrisiko minimieren

Persönliche Fähigkeiten  
nicht ausreichend

- Weiterleitung an **besser qualifizierte** Ärzte (Konsiliarius, Spezialisten) / Krankenhäuser

Fehlen apparativer  
Einrichtungen

- Weiterleitung an **besser ausgestattetes** Krankenhaus

3

# Organisationsverschulden



*Spannungsfeld von  
Ressourcenknappheit und  
Organisationsverschulden*

# Auswahl von Anknüpfungspunkten für Haftung



# Nichteinhalten von PpUGV



Haftung gegenüber Patienten  
nach § 823 Abs. 2 BGB in  
Verbindung mit § 6 Abs. 1, 2  
PpUGV?

# Wortlaut von § 823 Abs. 2 BGB

*„Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“*

# Deliktische Eigenhaftung - § 823 Abs. 2 BGB



# Nichteinhaltung von PpUGV

Noch keine Rechtsprechung

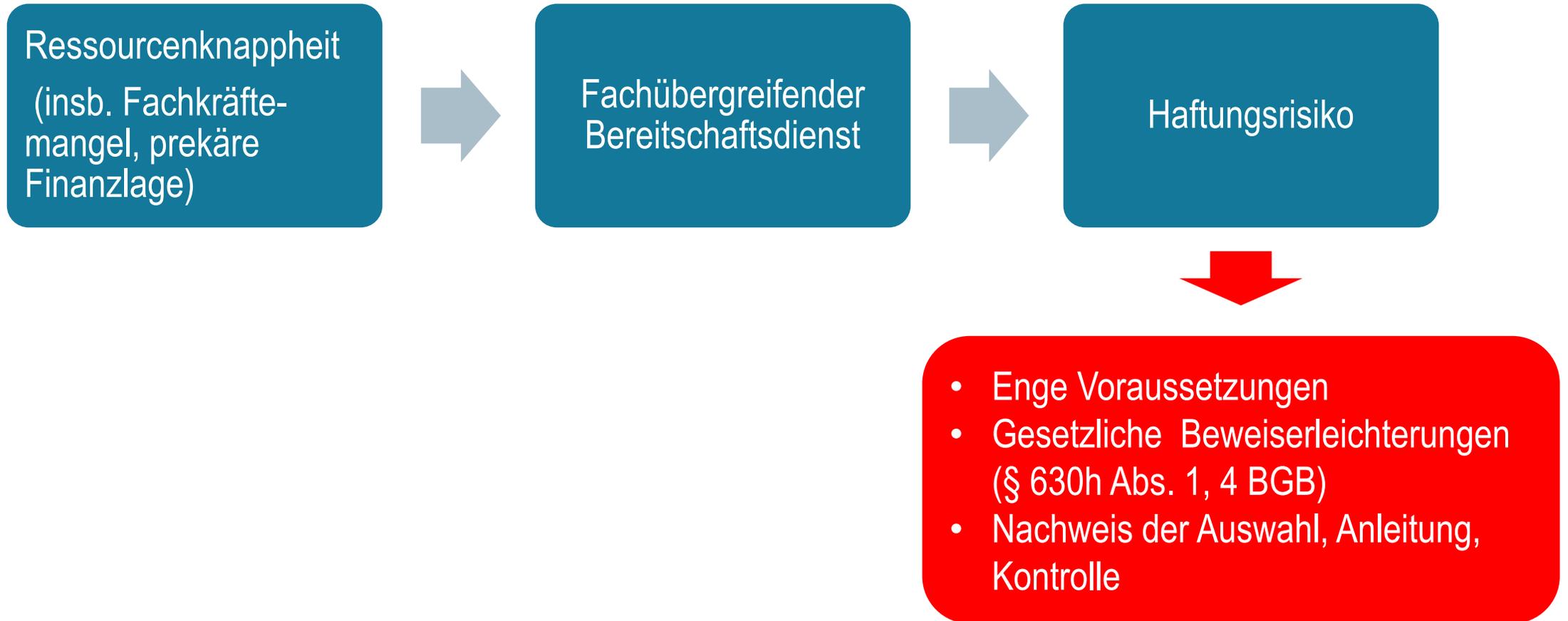
Rechtsverordnung = Gesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB

Schutz **individueller Interessen** durch PpUGV

- Verbesserung der Qualität der Patientenversorgung
- Vermeidung von Patientengefährdung

**Schutzgesetz**

# Fachübergreifender Bereitschaftsdienst

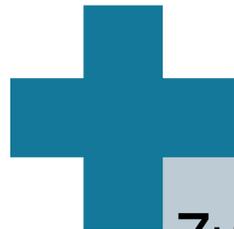


# Facharztstandard



- Behandlung nach dem medizinischen Standard geschuldet (Facharztstandard)
  - » Bestimmung nach objektiven Kriterien Einhaltung der „**im Verkehr erforderlichen Sorgfalt**“ (§ 276 Abs. 2 BGB)
  - » Bestimmung nach dem anerkannten Fachwissen des jeweiligen **Fachgebiets**
  - » **Sorgfaltsmaßstab** abhängig von Möglichkeiten des Behandlungsalltags

# Facharztstandard - Fachübergreifender Bereitschaftsdienst



Zulässig unter bestimmten Voraussetzungen	In bestimmten Fachbereichen grds. unzulässig z.B. in der Geburtshilfe oder Anästhesie
---	--

# Haftungsrisiko: Fachübergreifender Bereitschaftsdienst

## Zulässigkeit

–Entscheidungen und Maßnahmen müssen von Ärzten getroffen werden, die den fachärztlichen Standard gewährleisten

Fachgebiete sollten eng miteinander verknüpft sein - Verhinderung von Diagnosefehlern

Kontinuierliche und spezialisierte Fortbildung für die zu vertretenden Fachgebiete

Bereitschaftsarzt muss im Vorfeld – im Rahmen der Übergabe - über konkreten Behandlungsverlauf und mögliche Komplikationen informiert werden

Konkrete Handlungsanweisungen (Wann Information des rufbereiten Facharztes indiziert, Vorgehen bei bestimmten Krankheitsbildern)

# Facharztstandard - Fachübergreifender Bereitschaftsdienst

- **Facharztstandard** im Bereitschaftsdienst

- » Bereitschaftsdienst ist so zu organisieren, dass für den Patienten auch in Not- und Eilfällen der Facharztstandard gewährleistet ist

- **Haftungsadressaten**

organisierender Chefarzt bzw. leitender Arzt

- Auch **strafrechtliches Risiko**

- » Chefarzt wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung aufgrund unzureichend organisierten fachübergreifenden Bereitschaftsdienstes verurteilt (LG Augsburg, Urteil vom 30.09.2004 – 3 KLS 400 Js 109903/01).

# Haftungsrisiko: Fachübergreifender Bereitschaftsdienst

## Minimieren von Haftungsrisiko

Längere Versorgung auf der Intensivstation – insb. bei besonders kritischer Nachsorge

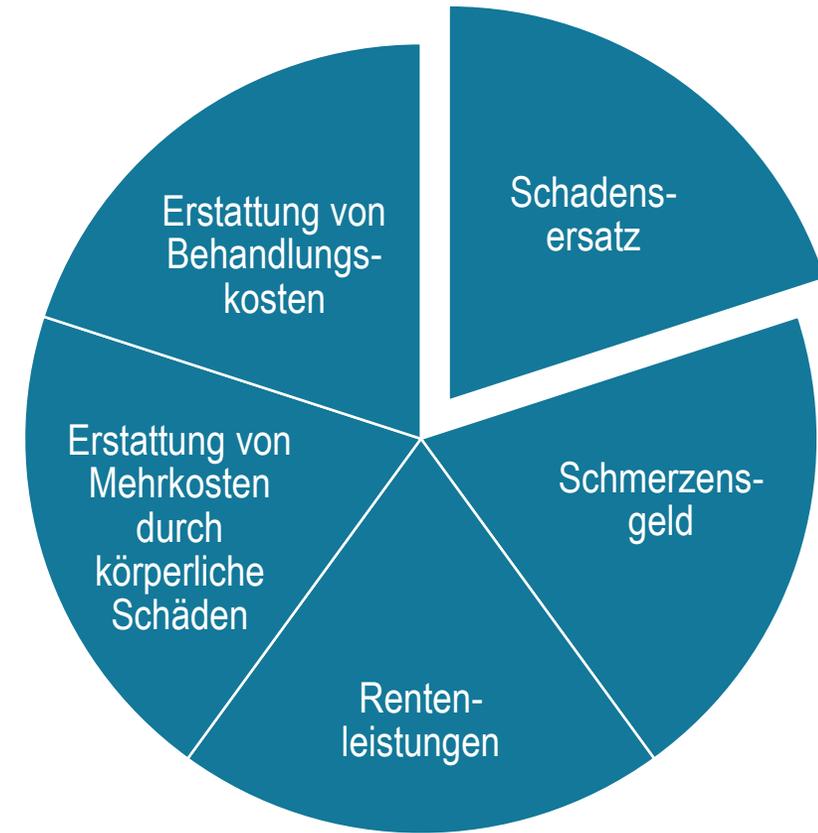
Verlegung von Eingriffen auf Tage, an denen ein Facharzt den Bereitschaftsdienst übernimmt

Einsatz von Berufsanfängern reduzieren

4

## Denkbare Konsequenzen

# Mögliche zivilrechtliche Konsequenzen



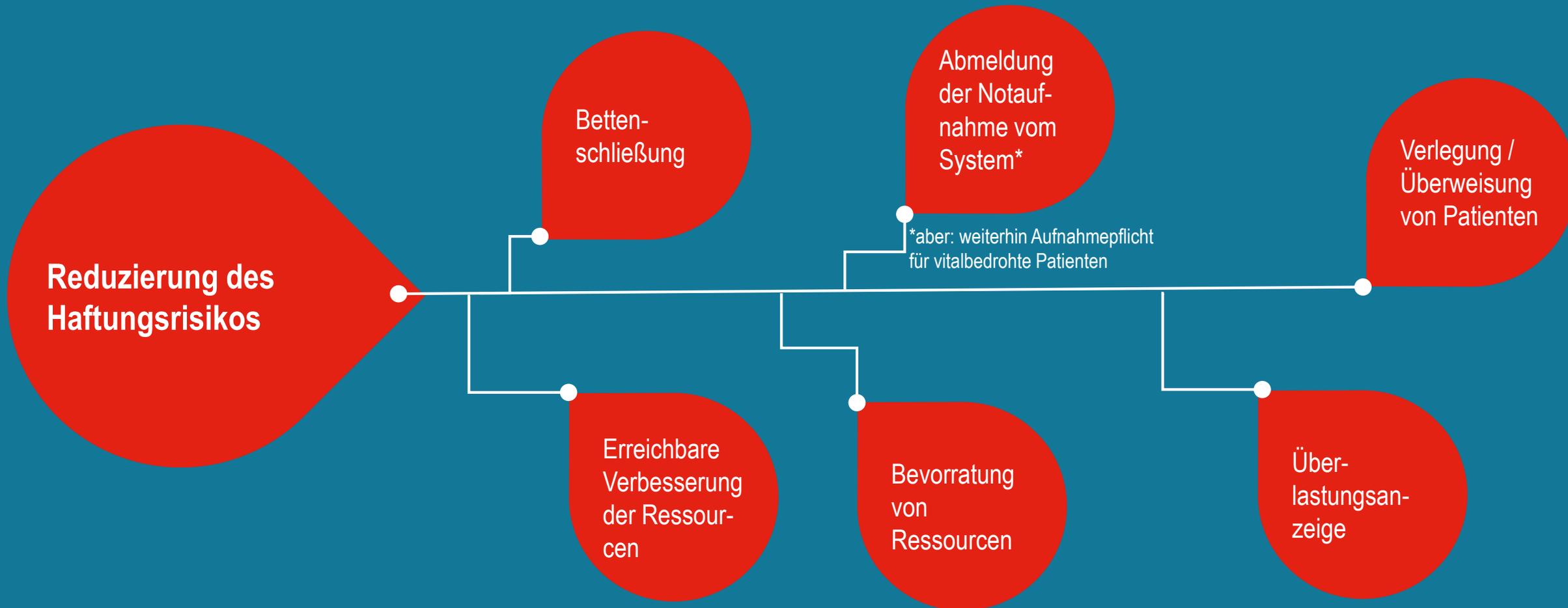
# Verstoß gegen PpUGV

- Festlegung von Sanktionen gemäß § 1 Abs. 1 PpUG-Sanktions-Vereinbarung
- Mögliche Sanktionen sind:
  - » **Vergütungsabschläge** (§ 3 PpUG-Sanktions-Vereinbarung)
  - » **Verringerung der Fallzahlen** (§ 5 PpUG-Sanktions-Vereinbarung)
  - » **Auflagen zum Personalaufbau** (§ 137i Abs. 5 S. 4 SGB V)

5

# Handlungsoptionen

# Generelle Handlungsempfehlungen zur Haftungsvermeidung



# Versicherungsschutz

## ● Vorhalten von Betriebshaftpflichtversicherung

- » Individuelle Haftpflichtversicherung
- » Absicherung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche entstehen
- » Deckungssummen entsprechend der Risiken des Krankenhauses
- » Erweiterter Strafrechtsschutz in Haftpflichtversicherung und/oder eigene Strafrechtsschutzversicherung

# Fazit



- Ressourcenknappheit birgt Haftungsrisiko
- Ressourcenknappheit kaum lösbar (zum Teil von kaum beherrschbaren Faktoren abhängig, wie Arbeitsmarkt)
- Wege finden, um eine Balance zwischen Qualitätsanforderungen und Ressourcenknappheit herzustellen

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

# Haben Sie noch Fragen?

## Ich stehe Ihnen gerne zur Verfügung!



### **Daniela Etterer MHMM**

Rechtsanwältin | Partnerin  
Fachanwältin für Medizinrecht  
Compliance Officer (TÜV)

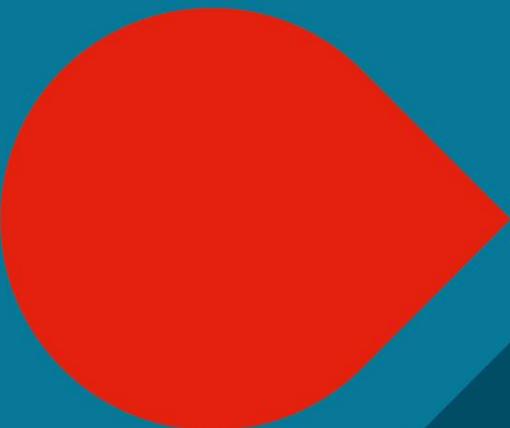
Agrippinawerft 30 | 50678 Köln

T +49 221 33 77 23 – 10

F +49 221 33 77 23 – 23

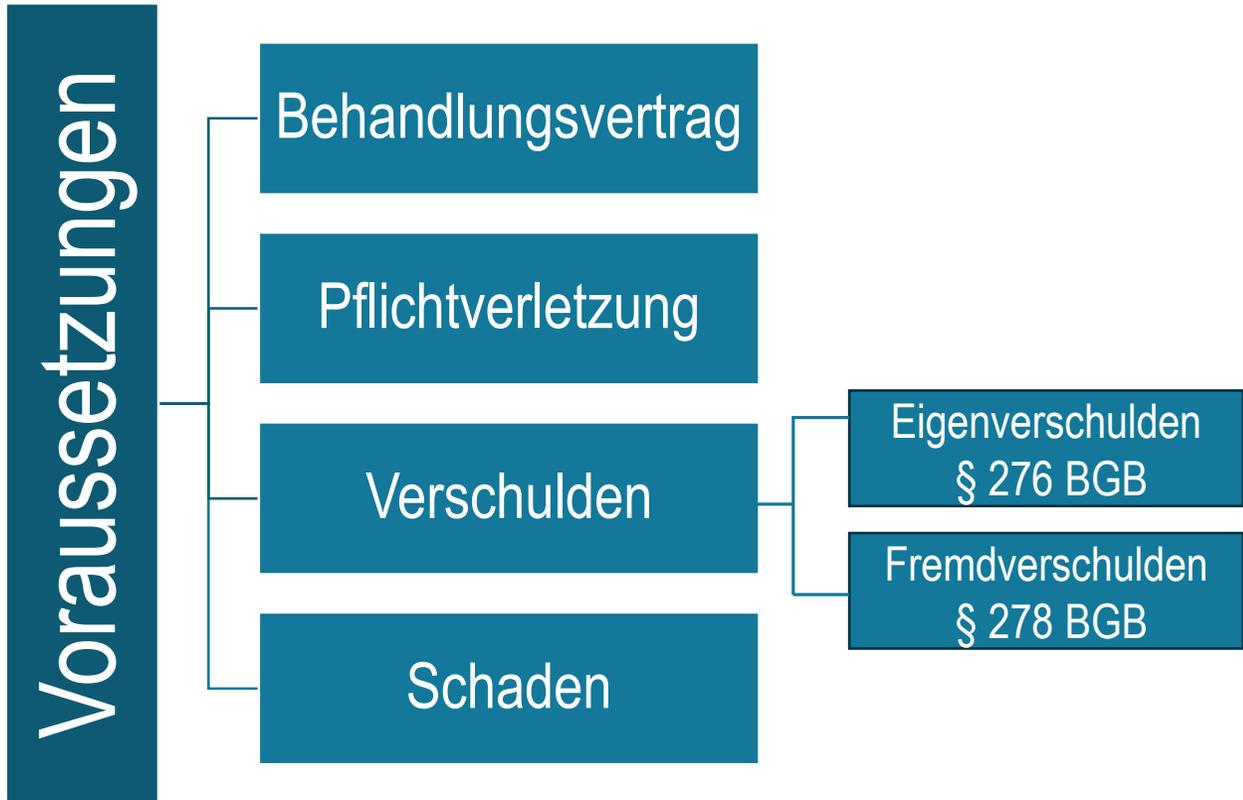
[etterer@tsambikakis.com](mailto:etterer@tsambikakis.com)

[www.tsambikakis.com](http://www.tsambikakis.com)

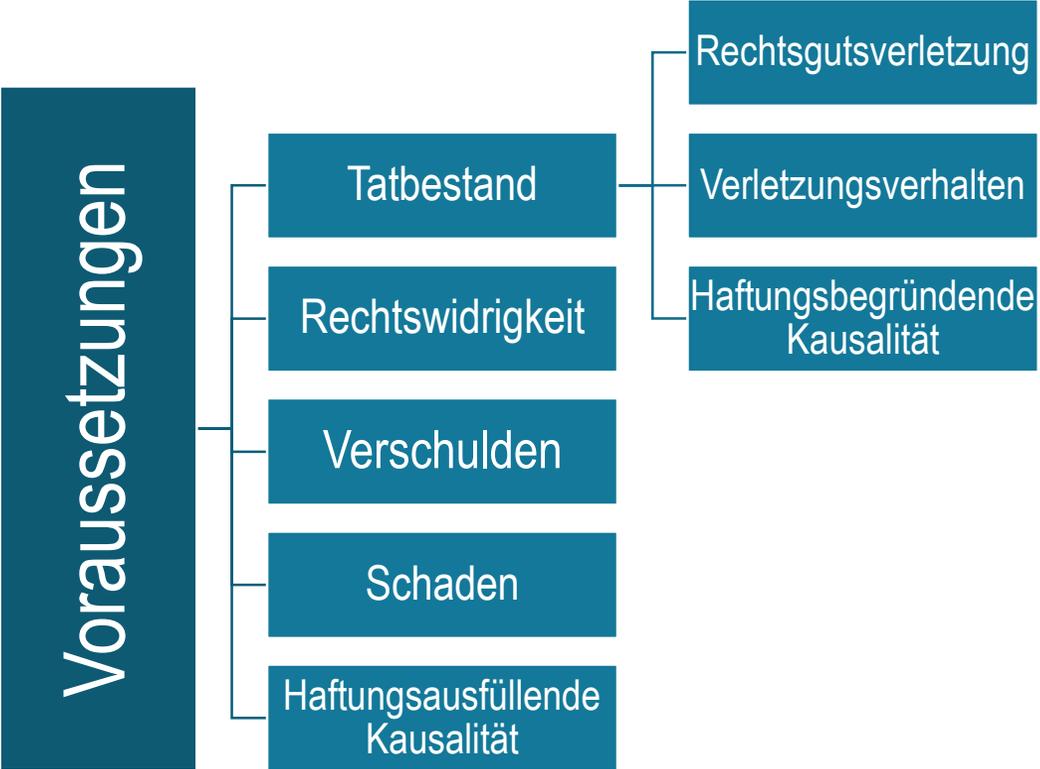


**Back up**

# §§ 280 Abs. 1, 630a Abs. 1 BGB



# Deliktische Eigenhaftung - § 823 Abs. 1 BGB



# Deliktische Haftung für Dritte - § 831 Abs. 1 BGB

